

**Mehr und härtere Strafen = mehr Innere Sicherheit!
Stimmt diese Gleichung?**

**Strafrechtspolitik und Sanktionierungspraxis in Deutschland
im Lichte kriminologischer Forschung**

**Prof. Dr. Wolfgang Heinz
Universität Konstanz**

**Vortrag, gehalten am 31. März 2007,
Kansai Universität, Osaka**

Inhaltsverzeichnis

1. Kriminalpolitische Strömungen in Deutschland	1
2. Sanktionierungspraxis.....	3
3. Besteht Bedarf an mehr Sicherheit – wie unsicher lebt es sich in Deutschland?	4
4. Wirkung von mehr und härteren Strafen – Garantie für mehr Innere Sicherheit?	5
4.1 Ergebnisse zur generalpräventiven Wirkung von Strafandrohung, Strafverhängung und Strafvollstreckung	5
4.2 Ergebnisse der vergleichenden Sanktionsforschung zur spezialpräventiven Wirkung strafrechtlicher Sanktionen	6
4.2.1 Ergebnisse der Rückfallstatistik – Bezugsjahr 1994.....	6
4.2.2 Ergebnisse der empirischen Sanktions- und Wirkungsforschung.....	7
5. Zusammenfassung	9
Schaubilder	11
Schaubild 1: Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet 1882 ... 2005 Anteile bezogen auf nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte	12
Schaubild 2: Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht, Raten. Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1995 mit Gesamtberlin, 1981 - 2005.....	14
Schaubild 3: Rechtsfolgen im Kriminalrecht (Übersicht)	16
Schaubild 4: Bestand der Gefangenen und Verwahrten, jeweils am 31. März nach Art des Vollzugs (Untersuchungsgefängene zum Jahresende). Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland. Gefangenenrate (pro 100.000 Einwohner)	17
Schaubild 5: In Sicherungsverwahrung Untergebrachte (Stichtagszählung, jeweils 31.3. eines jeden Jahres), absolute Zahlen Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland.....	18
Schaubild 6: Im psychiatrischen Krankenhaus aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres) Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin.....	19
Schaubild 7: In einer Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres) Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin	21
Schaubild 8: Entwicklung der Kriminalität von 1993 – 2003 in der Polizeilichen Kriminalstatistik und nach Einschätzung der Bevölkerung	23
Schaubild 9: Entwicklung der Gesamthäufigkeitszahl polizeilich registrierter Fälle, Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	24
Schaubild 10: Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994.....	25
Schaubild 11: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsraten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern. Jugendliche des Geburtsjahrgang 1961 mit Eintragungen im Bundeszentralregister	27
Schaubild 12: Bewährungsraten (allgemeines Strafrecht) nach Strafaussetzung zur Bewährung. Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1992 mit Gesamtberlin und ohne Hamburg.	29

1. Kriminalpolitische Strömungen in Deutschland

„Recht und Ordnung sind wählbar!“ Dieser vor allem von rechtskonservativen Parteien verwendete Wahlkampfeslogan zeigt, dass Innere Sicherheit, in Deutschland wie in anderen westlichen Industriestaaten, zum Wahlkampfthema geworden ist. Als Folge davon wurde und wird Kriminalpolitik immer populistischer. Sie konzentriert sich auf wenige Kriminalitätsereignisse, die die Öffentlichkeit bewegen und deren als unzureichend empfundene Verfolgung in den Massenmedien skandalisiert wird. Der öffentlichen Aufmerksamkeit und des Beifalls ist gewiss, wer rasche und wirksame Abhilfe in Aussicht stellt, die zumeist in einer Verschärfung des Strafrechts gesehen wird: „Was die Behandlung von Sexualstraftätern betrifft, komme ich mehr und mehr zu der Auffassung, dass erwachsene Männer, die sich an kleinen Mädchen vergehen, nicht therapierbar sind. Deswegen kann es nur eine Lösung geben: wegschließen – und zwar für immer“.¹

Solche Forderungen sind nicht neu. Häufig sind sie Reaktionen auf aktuelle Einzelfälle; häufig sind sie Teil populistischer Wahlkampfstrategien, die nicht auf langfristigen Erfahrungen, sondern auf kurzfristigen Stimmungen beruhen. Deshalb ist es wichtig, die tatsächlichen Entwicklungen im deutschen Strafrecht zu sehen - und die Erfahrungen, die in Deutschland mit der Weiterentwicklung des Strafrechts gemacht wurden.

Die Sanktionierungspraxis in Deutschland ist im langfristigen Vergleich gekennzeichnet durch:²

- die nachhaltige Zurückdrängung der unbedingt verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen (stationäre Sanktionen) zugunsten ambulanter Sanktionen, namentlich der Geldstrafe und der Strafaussetzung zur Bewährung (vgl. **Schaubild 1**),
- den zunehmenden Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten aufgrund von Opportunitätsvorschriften, also der deutschen Variante von Diversion in Form verfahrensrechtlicher Entkriminalisierung (vgl. **Schaubild 2**).

Diese Entwicklung wurde durch die Gesetzgebung bis in die jüngste Zeit hinein nachhaltig gefördert.³ Wichtige Meilensteine waren:

- Vor allem in den 1970er und den 1990er Jahren wurden die Möglichkeiten für verfahrensrechtliche Entkriminalisierung (Diversion) im Jugendstrafrecht (§§ 45, 47 JGG), im allgemeinen Strafverfahren (§§ 153 ff. StPO) und im Betäubungsmittelstrafrecht (§§ 29, 31a, 37 Betäubungsmittelgesetz - BtMG) ausgeweitet. Die Palette „klassischer Sanktionen“, namentlich der Geld- und Freiheitsstrafen, ist damit durch Reaktionsmöglichkeiten ergänzt worden, die Alternativen zur Anklage oder zur Verurteilung darstellen.
- Durch die 1970 erfolgte Einführung der (Einheits-)Freiheitsstrafe, die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe sowie die Erweiterung des Anwendungsbereichs der

1 Alt-Bundeskanzler G. Schröder, Interview, Bild am Sonntag vom 8.7.2001.

2 Zu den Einzelheiten vgl. Heinz, W.: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2005 (Stand: Berichtsjahr 2005) Version: 1/2007 Internet-Publikation: <http://www.uni-konstanz.de/rft/kis/sanks05.htm>.

3 Vgl. Heinz, W.: Neuere Entwicklungen im Sanktionenrecht der Bundesrepublik Deutschland, Hanyang Law Review 22, 2005, No. 2, 148-163; Heinz, W.: Prävention von Wirtschaftskriminalität durch Strafrecht. Neuere Entwicklungen im deutschen Strafrecht, insbesondere im Sanktionenrecht, in: Festschrift für Toshio Kamiyama, Bd. 2, 2006, 433-469.

Strafaussetzung zur Bewährung sollte das System strafrechtlicher Folgen zu einem tauglichen Instrument „der Kriminalpolitik mit dem Ziel einer Verhütung künftiger Straftaten, vor allem durch Resozialisierung des Straftäters“⁴ ausgebaut werden.

- Der zutreffenden Erkenntnis folgend, dass sich ein allein um den Täter und nicht auch um das Opfer kümmerndes Strafrecht "zu seinen Zielen der Friedensstiftung, Humanität und Prävention"⁵ in Widerspruch setzen würde, wurden zunehmend auch Opferbelange berücksichtigt, insbesondere durch den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), vor allem Mitte und Ende der 1990er Jahre.

In den letzten Jahren erfolgte in zunehmendem Maße eine Ausdifferenzierung des Sanktionensystems hinsichtlich bestimmter Tätergruppen:

- Insbesondere der organisierten Kriminalität sollte deren wirtschaftliche Grundlage entzogen werden durch die den Strafverfolgungsorganen eingeräumte Möglichkeit, illegal erlangte Gewinne abzuschöpfen, namentlich durch die Rechtsinstitute des Verfalls (§§ 73 ff. StGB) und der Einziehung (§§ 74 StGB). Durch das am 1.1.2007 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten wurde das Instrumentarium zur Abschöpfung von kriminellen Gewinnen dadurch verbessert, dass ein Auffangrechtserwerb des Staates eingeführt wurde (§ 111i StPO).
- Das deutsche Strafrecht ist schon seit den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts „zweispurig“, d.h. den schuldhaften Täter soll die Strafe treffen, der Gefährlichkeit des „gefährlichen“ Täters soll durch die Maßregeln der Besserung und Sicherung begegnet werden. Vor allem einige Aufsehen erregende Sexualmorde an Kindern haben 1998 den Gesetzgeber veranlasst, nicht nur die Mindeststrafen bei Sexualdelikten zu erhöhen, die Strafaussetzung und die bedingte Entlassung aus dem Straf- und Maßregelvollzug (für alle Straftäter) zu erschweren, sondern auch die Voraussetzungen für eine Unterbringung als „gefährlicher“ Täter in Sicherungsverwahrung erheblich zu erleichtern. Vor allem die Sicherungsverwahrung erlebte eine Renaissance. Die Voraussetzungen für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wurden gesenkt, die Höchstdauer von 10 Jahren bei erstmaliger Unterbringung in Sicherungsverwahrung wurde aufgehoben. Der Streit um die Reaktion auf eine kleine Gruppe von Straftätern, deren Gefährlichkeit zwar zum Zeitpunkt des Urteils nicht mit der erforderlichen Sicherheit prognostiziert werden konnte oder worden war, wurde 2002 zugunsten von „Sicherheit“ durch Einführung der vorbehaltenen (§ 66a StGB) und 2004 der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) entschieden. Durch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht vom April 2007 wurde ferner die Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB) reformiert mit dem Ziel, dass künftig eine wirksamere Kontrolle der Lebensführung von Straftätern vor allem in den ersten drei Jahren nach ihrer Entlassung in Freiheit möglich sein wird; die Führungsaufsicht ist nunmehr sogar auf unbefristete Zeit möglich (§ 68c III StGB).

Entgegen der vielfach geäußerten Kennzeichnung der gegenwärtigen Kriminalpolitik als „Sicherheitsstrafrecht“⁶, die sich vor allem auf die zuletzt genannten Verschärfungen im

4 Erster Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drs. V/4094, S. 3.

5 Kaiser, G., Kriminalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Hirsch, J.; Weigend, Th. (Hrsg.): Strafrecht und Kriminalpolitik in Japan und Deutschland, Berlin 1989, S. 47.

6 Bender, W.: Europäische Strafrechtsentwicklung: Auf dem Weg zum europäischen Sicherheitsstrafrecht. <http://www.strafverteidiger-bayern.de>; Haffke, B.: Vom Rechtsstaat zum

Recht der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Einschränkungen bei der Strafrestauesetzung bezieht, dürfte es sich um eine tätergruppenangepasste Differenzierung des Sanktionensystems handeln.

- Während bei leichter und mittelschwerer Kriminalität weiterhin Diversionenmöglichkeiten behutsam ausgebaut wurden, wurden bei typischen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität die Möglichkeiten erweitert, mithilfe strafrechtlicher Sanktionen illegal erlangte Gewinne abzuschöpfen.
- Vor allem bei Gewalt-, Drogen- und Sexualdelikten wurden seit Ende der 1990er Jahre Mindeststrafen erhöht, bedingte Entlassungen aus dem Straf- und Maßregelvollzug erschwert sowie die Voraussetzungen für eine Unterbringung als „gefährliche“ Täter in Sicherungsverwahrung erheblich erleichtert.⁷

Das gegenwärtige strafrechtliche Rechtsfolgensystem weist demnach inzwischen mehrere „Spuren“ auf (vgl. **Schaubild 3**).

2. Sanktionierungspraxis

Schlagworte, wie „Sicherheitsstrafrecht“, legen die Annahme nahe, die Strafrechtspraxis sei ausschließlich dem Sicherheitsdenken verhaftet, „wegschließen“ sei die Regel. Davon ist die deutsche Sanktionierungspraxis weit entfernt. Diese spiegelt vielmehr die unterschiedlichen, sich überlagernden Strömungen der Gesetzgebung wider.

1. Weiterhin wird, wie bisher, überwiegend verfahrensrechtlich entkriminalisiert. Von den Opportunitätsvorschriften wurde in hohem und in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht (vgl. **Schaubild 2**); derzeit wird bei mehr als jedem zweiten, hinreichend tatverdächtigen Beschuldigten das Verfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt.
2. Wird verurteilt, dann dominieren ambulante Sanktionen. Besonders deutlich ist die Zurückdrängung der freiheitsentziehenden Sanktionen im Langzeitvergleich (vgl. **Schaubild 1**). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es erst seit Mitte der 1920er Jahre die Möglichkeit von Opportunitätseinstellungen gab, auf die inzwischen mehr als die Hälfte aller Sanktionierungen entfällt. Werden auch diese berücksichtigt, dann werden derzeit weniger als 4% aller sanktionierbaren Personen zu einer unmittelbar mit Freiheitsentziehung verbundenen Sanktion verurteilt.

Sicherheitsstaat?, KJ 2005, 17 ff.; Ostendorf, H.: Mehr Prävention und weniger Strafe, weniger Prävention und mehr Strafe oder mehr Prävention und mehr Strafe?, in: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover.

http://www.praeventionstag.de/content/9_praev/doku/Ostendorf/index_9_Ostendorf.html.

- 7 Vgl. hierzu vor allem das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15.7.1992, das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998, das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26.1.1998, das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21.8.2002, das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003, das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23.7.2004, das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13.4.2007.

3. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass in den letzten 15 Jahren in Deutschland – wie in den meisten westeuropäischen Staaten⁸ - die Gefangenenraten⁹ angestiegen sind. Die Zahl der Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen ist wieder so hoch wie vor der Großen Strafrechtsreform von 1969, deren Ziel gerade der Abbau der Freiheitsstrafe war (vgl. **Schaubild 4**). Dies dürfte vor allem auf vermehrten Verurteilungen wegen Gewaltdelikten, auf (jedenfalls bei einigen Deliktsgruppen) durchschnittlich längeren Freiheitsstrafen sowie auf einer in den letzten Jahren restriktiver gewordenen Handhabung vorzeitiger Entlassungen beruhen. Innerhalb der westeuropäischen Staaten liegt Deutschland mit seiner Gefangenenrate im oberen Bereich des Mittelfeldes, was vor allem auf den vergleichsweise langen Haftzeiten beruht, die fast doppelt so hoch sind wie z.B. in den skandinavischen Ländern.
4. Im Bereich der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung sind ebenfalls deutliche Zunahmen zu verzeichnen. Die Zahl der in Sicherungsverwahrung Untergebrachten steigt seit einigen Jahren wieder deutlich an (vgl. **Schaubild 5**). Die Zahl der in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) Untergebrachten war noch nie so hoch wie in den letzten Jahren – mit stetig steigender Tendenz (vgl. **Schaubild 6 und 7**).

3. Besteht Bedarf an mehr Sicherheit – wie unsicher lebt es sich in Deutschland?

Die Kriminalitätsentwicklung, insbesondere die Entwicklung der schwerwiegenden Formen der Kriminalität, wird in der Öffentlichkeit stark überschätzt (vgl. **Schaubild 8**).¹⁰ Zu diesem Zerrbild der Kriminalitätswahrnehmung tragen vor allem die Medien bei. Diese führen den Menschen eine soziale Realität vor, die sowohl von der direkt erlebten Erfahrungswelt als auch von empirisch belegbaren Daten und Fakten erheblich abweicht. Dies bleibt nicht ohne Folgen für die Entscheidungen von Politikern und Rechtsanwendern. Mit dem viel zitierten „politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf“¹¹ wird modellhaft beschrieben, dass die Berichterstattung der Massenmedien für Politiker eine Hauptquelle ihrer Information darstellt und ihre dazu abgegebenen Stellungnahmen und Vorschläge ihrerseits wiederum Nachrichtenwert gewinnen. Von der Politik erwarten die Medien und die Wähler, dass sie tagesaktuell reagiert, die Bürgerinnen und Bürger honorieren den Politiker, der den Eindruck vermittelt, „alles im Griff“ zu haben.

In allen westlichen Industriestaaten ist polizeilich registrierte Kriminalität gestiegen. So auch in Deutschland (vgl. **Schaubild 9**). Die stärksten Anstiege wurden in Deutschland in den 1970er und 1980er Jahren verzeichnet; seitdem haben sich die Häufigkeitszahlen (pro 100.000 Einwohner) polizeilich registrierter Kriminalität auf hohem Niveau stabilisiert. Bestimmt wurde diese Entwicklung von Eigentums- und Vermögensdelikten, insbesondere von deren weniger schweren Formen, wie Ladendiebstahl. Derzeit entfallen auf Eigentums- und Vermögensdelikte rund 60% aller polizeilich registrierten Fälle (ohne

8 Zum internationalen Vergleich eingehend Dünkel, F.: Der deutsche Strafvollzug im internationalen Vergleich <<http://www.uni-greifswald.de/~ls3/Strafvollzug%20BRD.pdf>>.

9 Gefangene pro 100.000 der Bevölkerung.

10 Vgl. Pfeiffer, Ch.; Windzio, M.; Kleimann, M.: Die Medien, das Böse und wir, MschrKrim 2004, S. 426 f.

11 Scheerer, S.: Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozess strafrechtlicher Normgenese, KrimJ 1978, S. 223 ff.

Straßenverkehrsdelikte). Dementsprechend beruht auch die im langfristigen Trend zu beobachtende Zunahme polizeilich registrierter Kriminalität weitgehend auf der Entwicklung bei Eigentums- und Vermögensdelikten, überwiegend im Diebstahlsbereich (vgl. **Schaubild 9**).

Schwere Kriminalität ist in quantitativer Betrachtung selten. So entfallen derzeit z.B. auf schwere Formen der Gewaltkriminalität (gefährliche und schwere Körperverletzung, vorsätzliche Tötungsdelikte, Raub und räuberische Erpressung) 3,4% der gesamten polizeilich registrierten Kriminalität (ohne Straßenverkehrsdelikte). Innerhalb der schweren Gewaltkriminalität wiederum haben deren schwerste Formen nicht zugenommen, im Gegenteil: Die Häufigkeitszahl der vorsätzlichen Tötungsdelikte ist geringer als noch vor 25 Jahren. Die Zunahme der registrierten Gewaltkriminalität beruhte in den letzten Jahren ausschließlich auf Veränderungen im Bereich der registrierten Fälle von gefährlicher/schwerer Körperverletzung. Ein großer Teil dieses Anstiegs dürfte indes nicht „real“ sein, sondern auf verändertem Anzeigeverhalten beruhen.

4. Wirkung von mehr und härteren Strafen – Garantie für mehr Innere Sicherheit?

4.1 Ergebnisse zur generalpräventiven Wirkung von Strafandrohung, Strafverhängung und Strafvollstreckung

Hinsichtlich der generalpräventiven Wirkung von Strafandrohung, Strafverhängung und Strafvollstreckung wird von Teilen der Politik in Deutschland die Erwartung geäußert, durch eine Verschärfung eine höhere Präventionswirkung erzielen zu können. Für die Richtigkeit dieser Erwartungen gibt es indes keinerlei empirisch gestützte Anhaltspunkte.

Nach dem derzeitigen Forschungsstand¹² sind die Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention), die von Androhung, Verhängung oder Vollstreckung von Strafen auf die Allgemeinheit ausgehen, sehr gering. Für den Bereich der leichteren und der mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt, dass die Strafvariablen (Entdeckungsrisiko sowie Höhe und Schwere der Strafe) neben anderen - außerstrafrechtlichen - Faktoren zur Erklärung von Delinquenz nahezu bedeutungslos sind. Höhe und Schwere der Strafe haben keine messbare Bedeutung. Lediglich dem (subjektiv eingeschätzten) Entdeckungsrisiko kommt eine gewisse Bedeutung zu, allerdings nur bei einigen (Bagatell-)Delikten, und auch dann nur überaus schwach. Weitaus bedeutsamer sind die moralische Verbindlichkeit der Normen, die Häufigkeit der Deliktsbegehung im Verwandten- und Bekanntenkreis, die vermuteten Reaktionen des sozialen Umfelds sowie, nach den Ergebnissen der Göttinger Studie, das subjektive Strafempfinden.¹³

Ein funktionierendes Strafrecht hat freilich auch die Aufgabe, strafrechtliche Normen dadurch zu stabilisieren, dass schon durch die Strafdrohung die Bedeutung der geschützten Werte und Normen verdeutlicht und durch Verfolgung und Sanktionierung der Normbruch sozialetisch missbilligt wird. Deren Ergebnis lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: "Für die Annahme etwa einer 'sittenbildenden Kraft' des Strafrechts fehlt jeder

12 Vgl. den Überblick bei Meier, B.: Strafrechtliche Sanktionen, Berlin u.a. 2001, S. 27 ff.; Streng, F.: Strafrechtliche Sanktionen, 2. Aufl., Stuttgart u.a., 2002, S. 30 ff.

13 Vgl. Schöch aaO. (Anm. 12), S. 1081 ff.

empirische Anhaltspunkt. Vom Strafrecht und seinen Sanktionen kann unter dem Gesichtspunkt positiver Generalprävention nicht mehr erwartet werden als die Abstützung von Werten und Normen, welche die Bürger von vornherein zu akzeptieren bereit sind."¹⁴

Aus dem gegenwärtigen Stand der Forschung folgt so viel, dass - abgesehen vielleicht von Tätergruppen, die rational Risiken abwägen, wie dies für einige Gruppen von Umwelt- bzw. Wirtschaftsstraftätern oder für Täter der organisierten Kriminalität vermutet wird - eine Verschärfung des Strafrechts weder unter dem Gesichtspunkt der negativen noch der positiven Generalprävention als erforderlich begründet werden kann, weil es keinen Beleg dafür gibt, dass dadurch die Kriminalitätsraten gesenkt oder das Normbewusstsein und die Normtreue gestärkt werden könnten. Bestätigt wird dieser Befund durch eine neue internationale Bestandsaufnahme über den Zusammenhang von Strafhärte und Generalprävention, wonach "die Möglichkeiten des Strafgesetzgebers, präventiv zu wirken, beschränkt sind, und dass jedenfalls über die Strafschwere selbst substantielle Zuwächse an Abschreckung oder Normverdeutlichung nicht erreicht werden können."¹⁵

4.2 Ergebnisse der vergleichenden Sanktionsforschung zur sozialpräventiven Wirkung strafrechtlicher Sanktionen

4.2.1 Ergebnisse der Rückfallstatistik – Bezugsjahr 1994

Bis vor Kurzem stützte sich in Deutschland das empirische Wissen über Rückfallraten nach einzelnen Sanktionen lediglich auf einzelne, zumeist örtlich, zeitlich und deliktsspezifisch beschränkte Untersuchungen zu einzelnen Sanktionen. Erst mit der 2003 veröffentlichten Rückfallstatistik liegen Befunde über die Rückfallraten hinsichtlich sämtlicher förmlicher Sanktionen vor. Folgendes Ergebnis wurde festgestellt (vgl. **Schaubild 10**):

1. Entgegen Alltagsvorstellungen – einmal kriminell, immer kriminell – ist Rückfälligkeit die Ausnahme, nicht die Regel. Nur ein gutes Drittel aller Verurteilten wurde innerhalb von vier Jahren überhaupt erneut justiziell registriert.
2. Die Rückfallraten sind – ebenso wie die Kriminalitätsbelastung – altersabhängig recht ungleich verteilt. Junge Menschen weisen eine deutlich höhere Kriminalitätsbelastung auf als Erwachsene. Erwartungsgemäß sind deshalb auch die Rückfallraten junger Menschen deutlich höher als die von Erwachsenen.
5. Die Rückfallraten nehmen in der Tendenz mit der Schwere der Sanktion zu: Je härter die verhängte Sanktion, desto höher die Rückfallraten.

Die Ergebnisse der Rückfallstatistik besagen allerdings nicht notwendigerweise etwas über die kausale Wirkung von Sanktionen. Denn Personen, die z.B. mit einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt worden sind, dürften möglicherweise einer Gruppe angehören, die ein höheres Rückfallrisiko aufweist als Personen, bei denen eine ambulante Sanktion verhängt worden ist. Die Rückfallstatistik zeigt vielmehr, ob und inwieweit Annahmen zur sozialpräventiven Wirkung einer Sanktionierung unter den realen Gegebenheiten zutreffend sind. Wer z.B. eine Freiheits- oder Jugendstrafe in der Annahme verhängt, den Strafgefangenen dadurch von weiteren Straftaten (genauer: von

14 Streng aaO. (Anm. 12), S. 33.

15 Albrecht, H.-J.: Die Determinanten der Sexualstrafrechtsreform, ZStW 1999, S. 874.

der Verurteilung wegen weiterer Straftaten) abhalten zu können, weiß nunmehr, dass diese Annahme bei Erwachsenen in fast 6 von 10 Fällen und bei jungen Menschen sogar in nahezu 8 von 10 Fällen falsch ist. Ganz allgemein zeigt die Rückfallstatistik, dass härtere Sanktionen nicht geeignet sind, ein bei schwereren Delikten angenommenes höheres Rückfallrisiko auszugleichen.

4.2.2 Ergebnisse der empirischen Sanktions- und Wirkungsforschung

Eine Rückfallstatistik ersetzt indes keine Forschung darüber, mit welcher (von verschiedenen) Sanktion(en) bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen die spezialpräventiv bessere Wirkung erzielt wird. Dies ist Aufgabe der empirischen Sanktions- und Wirkungsforschung. Voraussetzung für den empirischen Nachweis einer kausalen Wirkung ist, dass sich die miteinander zu vergleichenden Gruppen wirklich nur in einem einzigen Punkt unterscheiden, dem der Sanktion. Nur wenn dies gelingt, kann der empirische Nachweis geführt werden, dass die Wirkung der Sanktion (und nicht etwaige Selektionseffekte) gemessen wird. Hierzu sind experimentelle oder quasi-experimentelle Ansätze erforderlich. Letztere sind vor allem dann möglich, wenn die Sanktionierungspraxis für gleichartige Fälle zeitlich oder regional uneinheitlich ist. Bei Untersuchungen, in denen erst durch den Forscher Vergleichsgruppen nach bestimmten, als rückfallfördernd angesehenen Kriterien gebildet werden, besteht immer der Einwand, dass relevante Kriterien nicht erfasst worden sind.

Zu den in Deutschland am intensivsten und besten untersuchten Sanktionsformen gehört Diversion. Hier liegen inzwischen eine ganze Reihe quasi-experimenteller Untersuchungen vor. Sämtliche dieser Studien zur Wirkung von Diversion im Vergleich zu den durch Urteil verhängten Strafen kamen übereinstimmend zum Ergebnis, dass die Verurteilung in spezialpräventiver Hinsicht einer Verfahrenseinstellung **nicht** überlegen ist. Es zeigte sich vielmehr, dass Rückfallraten weitgehend unabhängig davon waren, ob eingestellt oder verurteilt worden war (vgl. **Schaubild 11**).

Ein weiteres Beispiel bildet die Strafaussetzung zur Bewährung. 1969 wurden in Deutschland im Erwachsenen- und im Jugendstrafrecht die Obergrenzen der zur Bewährung aussetzbaren Freiheitsstrafen (von bisher 9 Monaten) bzw. Jugendstrafen (von bisher 12 Monaten) auf nunmehr einheitlich 24 Monate angehoben. Diese Erweiterung der Aussetzungsmöglichkeiten stellte ein natürliches Experiment dar. Bei einem erheblichen Teil der Straftäter, der früher zwingend zu einer vollstreckten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden wäre, wurde seitdem die Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Damit verbunden war die zunehmende Einbeziehung strafrechtlich bereits vorbelasteter Verurteilter in die Bewährungsunterstellungen. Dies hätte, wäre die These richtig, dass „milde“ Sanktionen zu einer Erhöhung der Rückfallraten führen, die Widerrufsraten ansteigen lassen müssen. Das Gegenteil war indes der Fall, denn die Bewährungsraten stiegen an, und zwar auch bei den strafrechtlich vorbelasteten Probandengruppen (vgl. **Schaubild 12** zum allgemeinen Strafrecht). Dies ist deshalb bemerkenswert, weil mit dem Merkmal der strafrechtlichen Vorbelastung eine Häufung weiterer sozialbiographischer Belastungsmerkmale verbunden ist, wie sie im Übrigen auch für die Strafvollzugspopulation charakteristisch ist.

Die „Austauschbarkeitsthese“ wurde durch Untersuchungen zu anderen Sanktionsformen immer wieder bestätigt: Im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche Sanktionen keine feststellbar differenzierende Wirkung auf die

Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar.

Diese Ergebnisse der deutschen Forschung fügen sich bruchlos ein in den allgemeinen kriminologischen Wissensstand. Insbesondere die neueren US-amerikanischen Sekundäranalysen¹⁶ haben gezeigt, dass von einer „tough on crime“-Kriminalpolitik, die auf Strafschärfungen setzt, namentlich auf freiheitsentziehende Sanktionen, keine positiven Effekte zu erwarten sind. Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung abzielen, sei es durch kurzen Freiheitsentzug (shock probation), durch längere, mit militärischem Drill verbundene Internierung (boot camps) oder in Form von Gefängnisbesuchsprogrammen (scared straight) hatten nicht die erwünschten Effekte, die Rückfallraten der Vergleichsgruppen waren nicht niedriger, in einer Reihe von Untersuchungen sogar höher. Deshalb kann als Stand der Sanktions- und Wirkungsforschung festgehalten werden:

1. Es gibt keinen empirischen Beleg dafür, dass - bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen – die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach einer Verfahrenseinstellung (Diversion).
2. Im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar.
3. Es gibt keinen empirischen Beleg für die Annahme, durch härtere Sanktionen messbar bessere Legalbewährungsraten erzielen zu können. Wenn es eine Tendenz gibt, dann die, dass nach härteren Sanktionen die Rückfallrate bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher ist.

Der Forschungsstand spricht dafür, im Zweifel weniger, nicht mehr zu tun. Eine Kriminalpolitik, die auf mehr, auf härtere und auf längere Strafen setzt, stiftet mehr Schaden als Nutzen; sie ist ein Katastrophenrezept. Aus der "Austauschbarkeitsthese" folgt, dass die Intensität von strafrechtlicher Übelzufügung zurückgenommen werden kann, ohne damit einen messbaren Verlust an Prävention befürchten zu müssen. Kurz formuliert: "Nach kriminologischen Erkenntnissen ist von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten."¹⁷ Oder noch kürzer: "Milde zahlt sich aus."¹⁸

Diese Ergebnisse sind folgenreich. Denn die Wahl der Sanktion muss stets gerechtfertigt werden dadurch, dass ein solcher Eingriff als notwendig und verhältnismäßig begründbar

-
- 16 Sherman, L.W.; Gottfredson, D.C.; MacKenzie, D. L.; Eck, J.; Reuter, P. ; Bushway, S.D.: Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising, A Report to the United States Congress 1998 <<http://www.ncjrs.org/works/download.htm>>, in revidierter Fassung veröffentlicht von Sherman, L.W.; Farrington, D. P.; Welsh, B. C.; Layton MacKenzie, D. (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002; reviews der Campbell Collaboration Criminal Justice Group <<http://www.campbellcollaboration.org/>>; "blueprints" des Center for Study and Prevention of Violence at the University of Colorado in Boulder <<http://www.colorado.edu/cspv/blueprints>>; Meta-Analysen von Mark W. Lipsey vom Center for Evaluation Research and Methodology at the Vanderbilt Institute for Public Policy Studies in Nashville <www.vanderbilt.edu/cerm>.
- 17 Dölling, D.: Mehrfach auffällige junge Straftäter, ZBl 1989, S. 318.
- 18 Heinz, W.: Zahlt sich Milde wirklich aus?, Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis, ZJJ 2005, 166 ff., 302 ff.

ist. Wo - und das ist die Forschungslage - die bessere Wirksamkeit der härteren Sanktion nicht belegbar ist, müsste nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip die mildere Sanktion der jeweils härteren vorgezogen werden. Nicht der Nachweis eines größeren Erfolgs weniger eingriffsintensiver Maßnahmen gegenüber den intensiveren Reaktionen ist zu erbringen, sondern es bedürfen umgekehrt die eingriffsintensiveren Maßnahmen der Begründung ihrer präventiven Effizienz.

Aus der "Austauschbarkeitsthese" folgt positiv, dass die Intensität von strafrechtlicher Übelzufügung zurückgenommen werden kann, ohne damit einen messbaren Verlust an Prävention befürchten zu müssen. Dagegen folgt aus der "Austauschbarkeitsthese" nicht, dass das Resozialisierungskonzept zugunsten eines Tatstrafrechts aufzugeben oder gar das Strafrecht abzuschaffen sei. Vielmehr muss das Strafrecht als formalisierte Sozialkontrolle auf den rationalen Umgang mit dem Abweicher festgelegt und in dieser Hinsicht der permanenten Kritik ausgesetzt sein; die Suche nach Problemlösungen, die den kriminalpolitischen Leitprinzipien von Humanität, Sozialstaatlichkeit und Rechtsstaatlichkeit noch besser als jetzt gerecht werden, bleibt deshalb als ständige Aufgabe.

5. Zusammenfassung

1. Der Staat hat den Schutzauftrag, ein ungefährdetes Zusammenleben aller Bürger zu gewährleisten. Diese Präventionsaufgabe wird auch, aber nicht nur, durch Strafrecht erfüllt. Denn Strafrecht ist nur eines von mehreren Normensystemen, Strafe nur eines von mehreren Mitteln, die Strafjustiz nur einer von mehreren Trägern der Kriminalprävention.
2. Strafrecht ist ultima ratio. Dies heißt, dass Strafrecht nur dann eingesetzt werden darf, wenn mildere Mittel zum Rechtsgüterschutz nicht ausreichen, dass unter mehreren, hinsichtlich des Präventionsziels gleichermaßen wirksamen Sanktionen nur die den Einzelnen am wenigsten belastende verhängt werden darf, dass auf eine Verurteilung zu verzichten ist, wo Diversion (Verfahrenseinstellung) ausreicht.
3. Insbesondere durch die beiden Strafrechtsreformgesetze von 1969 und 1975 erhielt das Sanktionensystem des deutschen Strafrechts seine präventive Ausrichtung. Namentlich die Freiheitsstrafe wurde zugunsten der Geldstrafe eingeschränkt, die Strafaussetzung zur Bewährung wurde ausgebaut. Die Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung (Diversion) wurden in den letzten Jahrzehnten deutlich erweitert. Die Praxis hat diese Reformen aufgegriffen. Derzeit wird bei jedem zweiten, hinreichend tatverdächtig Beschuldigten das Verfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt. Der Anteil der freiheitsentziehenden Sanktionen an allen Verurteilten sank auf 9%, bezogen auf alle (informell oder formell) Sanktionierten beträgt ihr Anteil derzeit nur noch 4%.
4. Diese Reformen und deren Umsetzung haben sich grundsätzlich bewährt. Unter spezialpräventiver Fragestellung konnte in keiner Untersuchung in Deutschland ein Beleg dafür gefunden werden, dass – bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen - die Rückfallwahrscheinlichkeit nach einer eingriffsintensiveren Sanktion geringer ist als nach einer milderen Sanktion. Wenn es eine Tendenz gibt, dann die, dass nach härteren Sanktionen die Rückfallraten höher sind. Es konnte ferner kein Beleg dafür gefunden werden, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit nach einer Verurteilung

niedriger ist als nach Diversion.

Diese Ergebnisse sind folgenreich. Denn die Wahl der Sanktion muss stets dadurch gerechtfertigt werden, dass ein solcher Eingriff notwendig und verhältnismäßig ist. Nicht der Nachweis eines größeren Erfolgs weniger eingriffsintensiver Maßnahmen gegenüber den intensiveren Reaktionen ist zu erbringen, vielmehr bedürfen umgekehrt die eingriffsintensiveren Maßnahmen der Begründung ihrer präventiven Effizienz.

5. Diese Befunde der deutschen Forschungen zur Spezialprävention fügen sich bruchlos ein in den Stand der internationalen Sanktionsforschung. Insbesondere die neueren US-amerikanischen Sekundäranalysen zeigen, dass von einer „tough on crime“-Kriminalpolitik, die auf Strafschärfungen setzt, insbesondere auf freiheitsentziehende Sanktionen, in spezialpräventiver Hinsicht keine positiven Effekte zu erwarten sind; diese Sanktionen erwiesen sich vielmehr häufig als kontraproduktiv. Weder bei boot camps, noch bei shock probation, noch bei scared straight-Programmen konnte in methodisch sorgfältig durchgeführten Studien ein positiver Effekt festgestellt werden.
6. Generalpräventive Wirkungen sind von Strafschärfungen ebenfalls nicht zu erwarten. Sämtliche Untersuchungen zur negativen Generalprävention stimmen darin überein, dass die erwartete Schwere der Strafe bedeutungslos ist, lediglich das wahrgenommene Entdeckungsrisiko war – allerdings nur bei einer Reihe leichterer Delikte - immerhin etwas relevant. Bislang wurden auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine Verschärfung des Strafrechts das Normbewusstsein positiv beeinflussen würde.
7. Eine auf Strafschärfungen setzende „tough on crime“-Kriminalpolitik überschätzt die Möglichkeiten des Strafrechts und verkürzt Kriminalpolitik auf Strafrechtspolitik. Strafrecht kann Versäumnisse der Sozial-, Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Wirtschaftspolitik nicht ausgleichen, gesellschaftspolitische Gestaltungsdefizite nicht ersetzen. Deshalb ist eine Kurskorrektur der Kriminalpolitik angezeigt, in der Prävention statt Repression im Vordergrund steht. Statt Ausbau des Strafrechts sind vor allem Einrichtungen und Maßnahmen der primären und sekundären Prävention zu fördern, die anzusetzen haben bei den Familien, Schulen und in den Kommunen.

Prof. Dr. iur. Wolfgang Heinz

Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht
Universität Konstanz · Fachbereich Rechtswissenschaft
Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion
Universitätsstraße 10 · Fach D 119
D 78457 KONSTANZ
Telefon: (0)7531/88-2958/-2674 · Telefax: (0)7531/88-4540
eMail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de
Web: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/heinz>

**Mehr und härtere Strafen = mehr Innere Sicherheit!
Stimmt die Gleichung?**

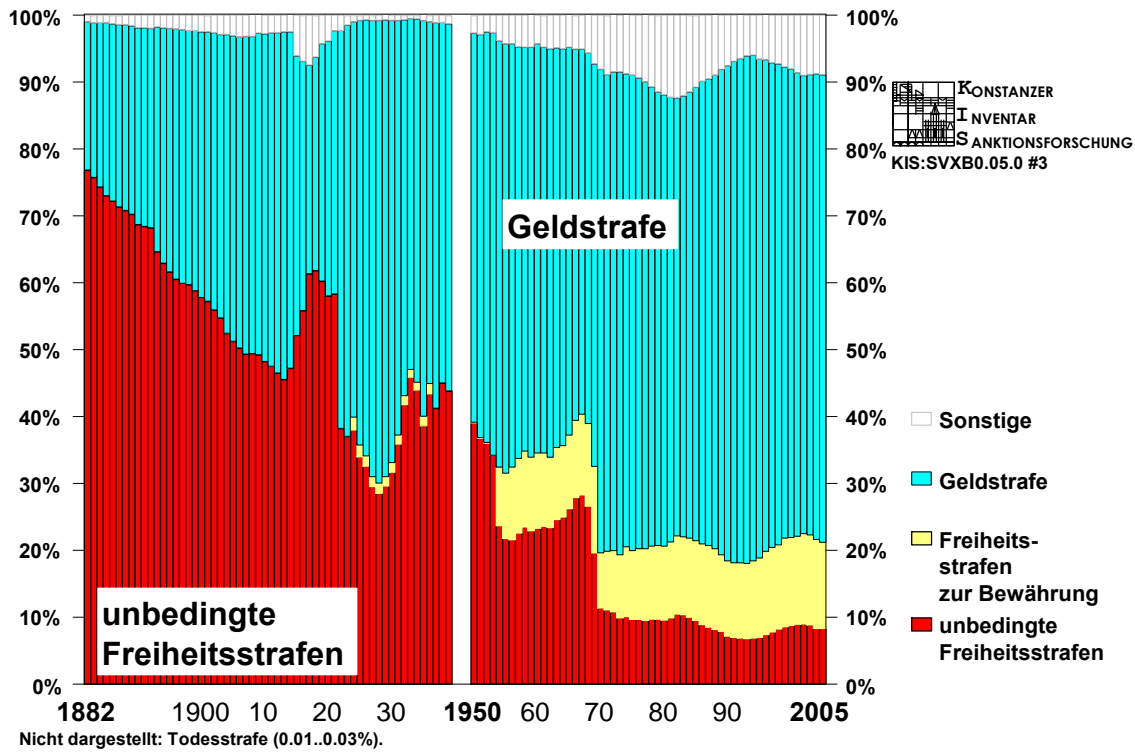
Strafrechtspolitik und Sanktionierungspraxis im Lichte kriminologischer Forschung

Prof. Dr. Wolfgang Heinz Universität Konstanz

Schaubilder

Schaubild 1:	Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet 1882 ... 2005 Anteile bezogen auf nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte	12
Schaubild 2:	Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht, Raten. Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1995 mit Gesamtberlin, 1981 - 2005.....	14
Schaubild 3:	Rechtsfolgen im Kriminalrecht (Übersicht)	16
Schaubild 4:	Bestand der Gefangenen und Verwahrten, jeweils am 31. März nach Art des Vollzugs (Untersuchungsgefangene zum Jahresende). Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland. Gefangenenrate (pro 100.000 Einwohner)	17
Schaubild 5:	In Sicherungsverwahrung Untergebrachte (Stichtagszählung, jeweils 31.3. eines jeden Jahres), absolute Zahlen Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	18
Schaubild 6:	Im psychiatrischen Krankenhaus aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres) Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin	19
Schaubild 7:	In einer Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres) Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin	21
Schaubild 8:	Entwicklung der Kriminalität von 1993 – 2003 in der Polizeilichen Kriminalstatistik und nach Einschätzung der Bevölkerung	23
Schaubild 9:	Entwicklung der Gesamthäufigkeitszahl polizeilich registrierter Fälle, Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	24
Schaubild 10:	Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994	25
Schaubild 11:	Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsraten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern. Jugendliche des Geburtsjahrgang 1961 mit Eintragungen im Bundeszentralregister.....	27
Schaubild 12:	Bewährungsraten (allgemeines Strafrecht) nach Strafaussetzung zur Bewährung. Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1992 mit Gesamtberlin und ohne Hamburg.	29

Schaubild 1: Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen
 Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet 1882 ... 2005
 Anteile bezogen auf nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht
 Verurteilte



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 1:

Jahr	Verurteilte N	Todesstrafe		freiheitsentziehende Sanktionen				Geldstrafe		Sonstige	
		N	%	unbedingt		bedingt		N	%	N	%
				N	%	N	%				
1882	315.849	90	0,03	242.589	76,8	0	0,0	69.974	22,2	3.196	1,0
1900	456.479	38	0,01	263.866	57,8	0	0,0	181.195	39,7	11.380	2,5
1910	538.225	43	0,01	259.466	48,2	0	0,0	263.857	49,0	14.859	2,8
1920	608.563	113	0,02	353.244	58,0	0	0,0	231.728	38,1	23.478	3,9
1930	594.610	43	0,01	188.313	31,7	8.530	1,4	392.797	66,1	4.924	0,8
1950	296.356	0,0	0,0	115.950	39,1	0	0,0	172.575	58,2	7.831	2,6
1960	548.954	0,0	0,0	127.851	23,3	61.388	11,2	335.978	61,2	23.737	4,3
1970	643.285	0,0	0,0	73.099	11,4	53.024	8,2	464.818	72,3	52.344	8,1
1980	732.481	0,0	0,0	70.203	9,6	80.813	11,0	494.114	67,5	87.351	11,9
1990	692.363	0,0	0,0	49.921	7,2	77.743	11,2	512.343	74,0	52.356	7,6
2000	732.733	0,0	0,0	64.441	8,8	95.791	13,1	513.336	70,1	59.165	8,1
2005	780.659	0,0	0,0	64.866	8,3	100.240	12,8	545.971	69,9	69.582	8,9

Legende:**Gebiet:**

1882 bis 1939: jeweiliges Reichsgebiet;
ab 1950 bis 1960: Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin (West); ab 1961 Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand vor dem 3.10.1990; sie schließen Berlin (West) ein.

Verurteilungen zu Strafen:

1882 bis 1936: Hauptstrafen (bei Doppelstrafen nur die jeweils schwerste Strafe) wegen Verbrechen und Vergehen; 1937 bis 1939 insgesamt verhängte Hauptstrafen (einschließlich Doppelstrafen). Von 1882 bis 1918 ohne die wegen Wehrpflichtverletzung Verurteilten, von 1914 bis 1936 ohne die Verurteilten wegen Verbrechen und Vergehen gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Übergangszeit erlassenen Strafvorschriften, von 1921 ab ohne die wegen Verstößen gegen das Militärstrafgesetzbuch Verurteilten. Von 1934 ab auch ohne die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörten. Von 1937 bis 1939 Verbrechen und Vergehen überhaupt, aber ohne Verstöße gegen das Militärstrafgesetzbuch.

Ab 1950: Verbrechen und Vergehen gegen Bundes- und Landesgesetze.

Personen:

Bis 26.2.1923: 12 Jahre und älter, ab 27.3.1924: 14 Jahre und älter.

Sonstige (Sanktionen): 1882 bis 1924; Verweis (gegenüber Jugendlichen); 1923 bis 1939: Absehen von Strafe gem. § 6 JGG 1923 zugunsten von Erziehungsmaßregeln und gem. § 9 Abs. 4 JGG 1923 in besonders leichten Fällen.

Ab 1950: Ambulante Erziehungsmaßregeln und ambulante Zuchtmittel (jeweils als schwerste Sanktion) nach Jugendstrafrecht (Erziehungsmaßregeln, jedoch ohne Fürsorgeerziehung bzw. Heimerziehung; Zuchtmittel [bis 1953: Auferlegung besonderer Pflichten gem. § 9 JGG a.F.], jedoch ohne Jugendarrest).

Freiheitsentziehende Sanktionen zur Bewährung: 1923 bis 1936: Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen gem. § 10 JGG 1923. 1937 bis 1939 wurde in der amtlichen Statistik die Aussetzung der Freiheitsstrafe bei Jugendlichen (§ 10 JGG 1923) nicht mehr ausgewiesen. Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen ist deshalb um bis zu 2 Prozentpunkte überschätzt.

Ab 1954: Bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht: Aussetzungen zur Bewährung bei Gefängnis und Haft. Die gem. § 23 Abs. 1 StGB a.F. mögliche Strafaussetzung bei Einschließungsstrafe von nicht mehr als 9 Monaten wurde in der amtlichen Statistik überhaupt nicht, die Aussetzung von Strafarrrest zur Bewährung (§ 14 Wehrstrafgesetz - WStG) bis 1974 nicht nachgewiesen. Quantitativ sind die nicht nachgewiesenen Aussetzungen bei Einschließung und Strafarrrest bedeutungslos. Seit 1970 Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie - seit 1975 - bei Strafarrrest.

Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe bis einschließlich 1 Jahr. Durch Art. 11 Nr. 6 des 1. StrRG 1969 wurde zum 1.4.1970 die Strafaussetzung zur Bewährung auch bei Jugendstrafen von mehr als einem bis einschließlich zwei Jahren eingeführt. In der amtlichen Statistik wurden diese "unter besonderen Umständen" möglichen Aussetzungen erst seit 1975 ausgewiesen.

Freiheitsentziehende Sanktionen unbedingt: 1882 bis 1939 Zuchthaus, Gefängnis (soweit nicht zur Bewährung ausgesetzt), Festungshaft und Haft. 1921 bis 1933 einschließlich Arrest. 1937 bis 1939 sind die Quoten um bis zu 2 Prozentpunkte überschätzt, weil die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen (§ 10 JGG 1923) in der amtlichen Statistik nicht mehr ausgewiesen wurde.

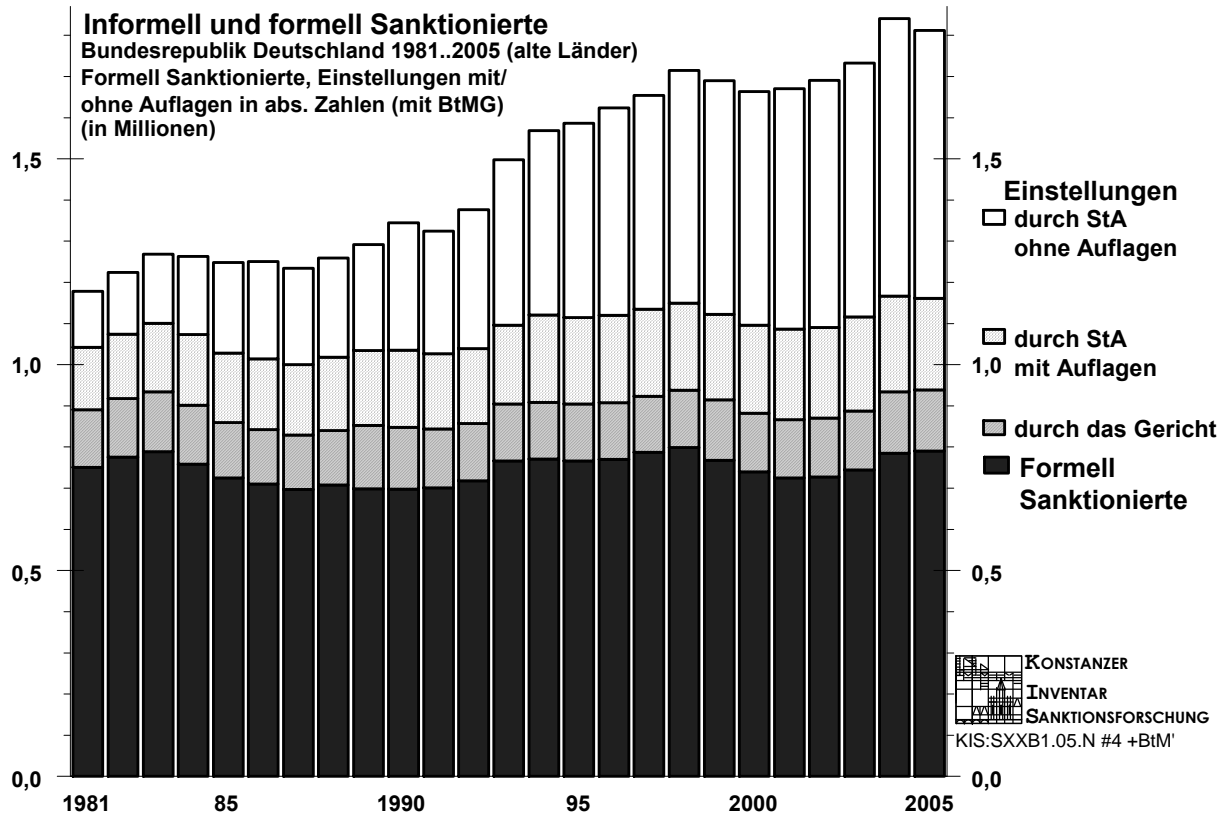
Ab 1950: Bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht: Zuchthaus, nicht zur Bewährung ausgesetzte Gefängnisstrafe und Haft. Seit dem 3. StrÄG vom 4.8.1953 auch Einschließung. Seit 1957 auch der durch das Wehrstrafgesetz vom 30.3.195 eingeführte Strafarrrest (insgesamt). Seit dem 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25.6.1969 nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe und (seit 1975) unbedingter Strafarrrest.

Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Bis 1953 Jugendgefängnis, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung, ab 1954 nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung (ab 1991: Heimerziehung).

Quelle:

Konstanzer Inventar Sanktionsforschung
<<http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/sanks05.htm>>

Schaubild 2: Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht, Raten. Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1995 mit Gesamtberlin, 1981 - 2005



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 2:

	1985	1990	1995	2000	2005
Sanktionierte insgesamt	1.247.966	1.344.747	1.586.442	1.663.818	1.812.046
Informell Sanktionierte	522.967	647.060	820.544	924.175	1.021.854
Einstellungen ohne Auflagen (§§ 153, 153b StPO, § 45 I, II JGG, § 31a BtMG) durch StA oder Gericht	250.081	350.999	511.626	606.395	697.314
Einstellungen mit Auflagen (§ 153a StPO, § 45 III, 47 JGG, § 37 BtMG) durch StA oder Gericht	272.886	296.061	308.918	317.780	324.540
Formell Sanktionierte insgesamt	724.999	697.687	765.898	739.643	790.192
Formell Sanktionierte - Jugendstrafrecht	120.928	78.463	78.172	95.669	108.792
Formell Sanktionierte – allgemeines Strafrecht	604.071	619.224	687.726	643.974	681.400
Einstellungen mit Auflagen und formell Sanktionierte	997.885	993.748	1.074.816	1.057.423	1.114.732
Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt					
formell Sanktionierte	58,1	51,9	48,3	44,5	43,6
informell Sanktionierte	41,9	48,1	51,7	55,5	56,4
informell ohne Auflagen Sanktionierte	20,0	26,1	32,2	36,4	38,5
informell mit Auflagen Sanktionierte	21,9	22,0	19,5	19,1	17,9
informell mit Auflagen und formell Sanktionierte	80,0	73,9	67,8	63,6	61,5
Diversionsrate JGG	50,4	61,0	67,1	68,8	68,3
Diversionsrate StGB	39,8	45,8	47,6	50,3	51,3

Hinweise zur Datenqualität:

Hinsichtlich der informell Sanktionierten handelt es sich überwiegend um Näherungswerte, weil die Daten bis 1989 hochgerechnet, bis 1997 umgerechnet und für ein Bundesland über mehrere Jahre fortgeschrieben werden mussten. Die StA-Statistik wurde vom Statistischen Bundesamt erstmals für das Berichtsjahr 1981 zunächst nur für 8 der alten Länder veröffentlicht, weil sie in drei Ländern erst später eingeführt wurde: Westberlin (1985), Hessen (1988), Schleswig-Holstein (1989). Um dennoch Bundesergebnisse darstellen zu können, wurden vom Verf. die jeweils fehlenden Landesergebnisse auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen dieser Länder und entsprechend der durchschnittlichen Einstellungsrate der anderen Länder geschätzt (Hochrechnung).

Die Daten über Verurteilte sind personenbezogen. Dagegen lagen in der StA-Statistik (bis einschließlich 1997) und in der Strafsachenstatistik (bis einschließlich 1988) nur verfahrensbezogene Daten vor. Diese wurden vom Verf. auf Personen umgerechnet.

Aus Schleswig-Holstein liegen für die Jahre 1998 bis 2003 keine Ergebnisse der StA-Statistik vor; die Ergebnisse für 1997 wurden für die Folgejahre als Näherungswerte verwendet.

Die dem Schaubild zugrunde liegenden Daten beziehen sich auf die alten Länder, und zwar zunächst nur mit Westberlin. Daten für Gesamtberlin werden in der StA-Statistik seit 1993, in der Strafsachenstatistik seit 1991 und in der Strafverfolgungsstatistik seit 1995 ausgewiesen.

Legende:

Einstellungen ohne Auflagen: §§ 153, 153b StPO, § 45 I, II JGG, § 31a BtMG.

Einstellungen mit Auflagen: § 153a StPO, § 45 III, 47 JGG, § 37 BtMG.

Formell Sanktionierte - allgemeines Strafrecht: Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB,

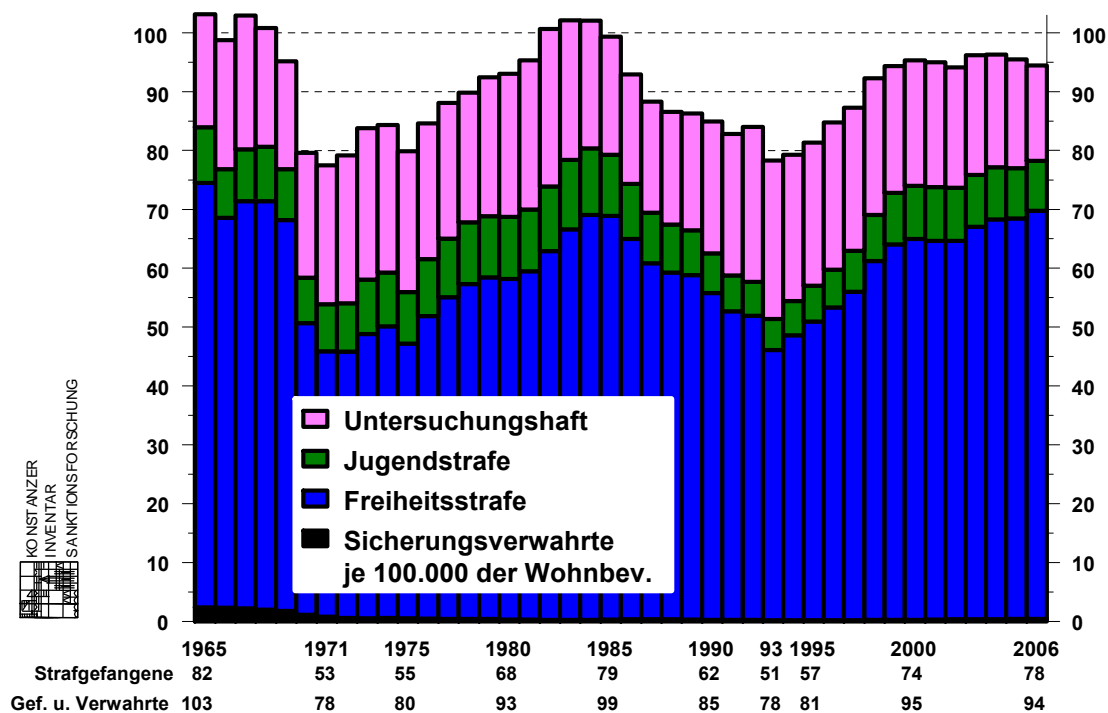
Formell Sanktionierte - Jugendstrafrecht: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafsachenstatistik; Strafverfolgungsstatistik.

Schaubild 3: Rechtsfolgen im Kriminalrecht (Übersicht)

Rechtsfolgen im Kriminalrecht				
1. Spur	2. Spur	3. Spur	4. Spur	5. Spur
Verfahrenseinstellung aus Opportunitäts- bzw. Subsidiaritätsgründen (,Diversion')	Wiedergutmachung/ Täter-Opfer-Ausgleich	Strafen bzw. Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht	Vermögensabschöpfende Maßnahmen	Maßregeln der Besserung und Sicherung
Reaktionsverzicht bei fehlendem öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung oder Beseitigung des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses durch Weisungen/ Auflagen	Wiedergutmachung/ Täter-Opfer-Ausgleich als Verantwortungsübernahme	Strafe als Verantwortungsauflegung	Einziehung des für oder aus einer Straftat Erlangten mit den Zielen der - Zerstörung krimineller Strukturen durch deren „Austrocknung“ oder - Rückgewinnungshilfe zugunsten des Opfers	Maßregeln als Gefahrenvorbeugung

Schaubild 4: Bestand der Gefangenen und Verwahrten, jeweils am 31. März nach Art des Vollzugs (Untersuchungsgefängene zum Jahresende). Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland. Gefangenenerate (pro 100.000 Einwohner)

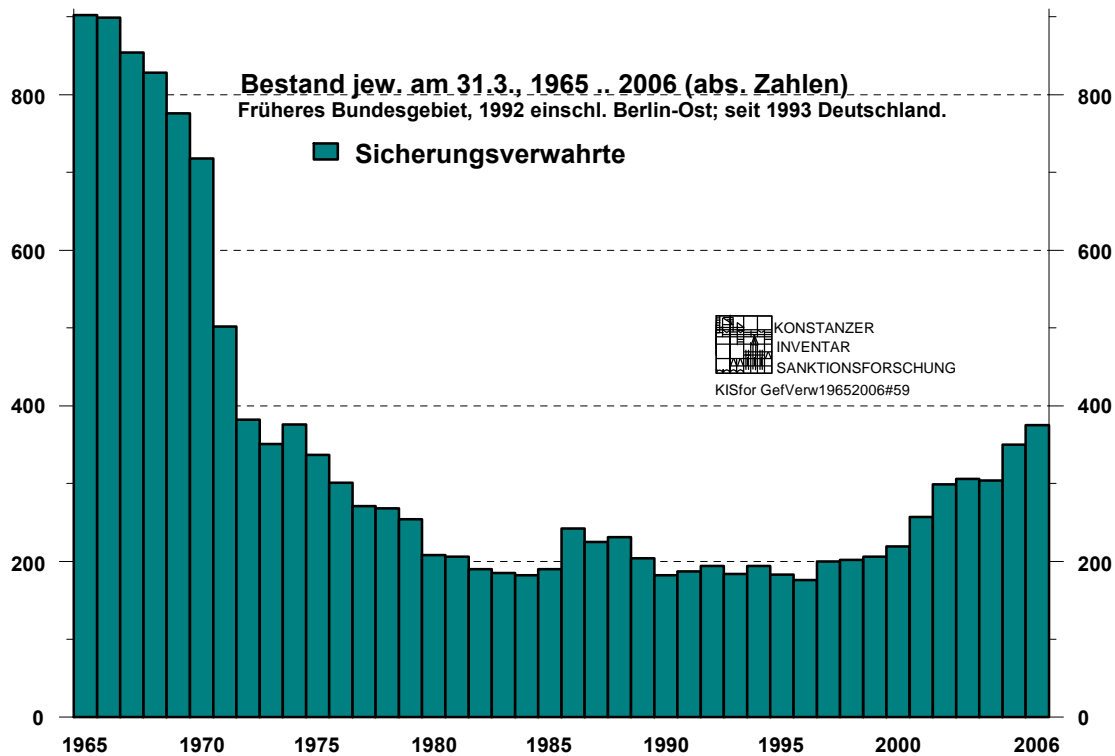


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 4:

		1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2006
Jugendstrafe	abs. Z.	5.602	4.759	5.431	6.490	6.360	4.197	4.980	7.396	7.061	6.995
	HZ	9,5	7,7	8,8	10,6	10,4	6,7	6,1	9,0	8,6	8,5
Freiheitsstrafe	abs. Z.	42.541	30.450	28.840	35.537	41.852	34.799	41.353	53.183	56.122	57.142
	HZ	72,1	49,5	46,6	57,8	68,6	55,5	50,7	64,7	68,0	69,3
Sicherungsverwahrte	abs. Z.	902	718	337	208	190	182	183	219	350	375
	HZ	1,5	1,2	0,5	0,3	0,3	0,3	0,2	0,3	0,4	0,5
Unters.-Gefangene	abs. Z.	11.305	13.038	14.773	14.929	12.254	14.070	19.787	17.524	15.228	13.330
	HZ	19,1	21,2	23,9	24,3	20,1	22,4	24,3	21,3	18,5	16,2
Strafgefängene	abs. Z.	48.143	35.209	34.271	42.027	48.212	38.996	46.333	60.579	63.183	64.137
	HZ	81,5	57,2	55,4	68,4	79,0	62,2	56,8	73,7	76,6	77,8
Gefangene u. Verwahrte	abs. Z.	60.350	48.965	49.381	57.164	60.656	53.248	66.303	78.322	78.761	77.842
	HZ	102,2	79,6	79,9	93,0	99,4	85,0	81,3	95,3	95,5	94,4

Datenquelle: Berechnung nach Daten der Strafvollzugsstatistik 1965 .. 2006.

Schaubild 5: In Sicherungsverwahrung Untergebrachte (Stichtagszählung, jeweils 31.3. eines jeden Jahres), absolute Zahlen
Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

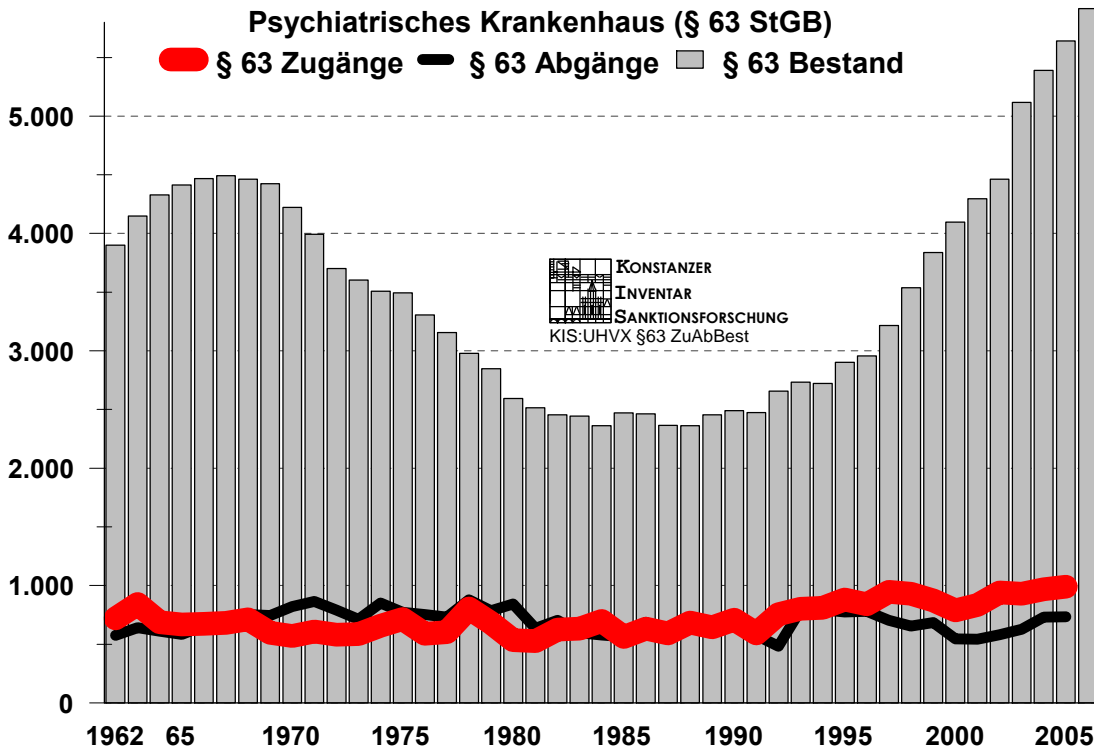


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 5:

		1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2006
Sicherungs- verwahrte	abs. Z.	902	718	337	208	190	182	183	219	350	375
	HZ	1,5	1,2	0,5	0,3	0,3	0,3	0,2	0,3	0,4	0,5

Datenquelle: Berechnung nach Daten der Strafvollzugsstatistik 1965 .. 2006.

Schaubild 6: Im psychiatrischen Krankenhaus aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres)
Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 6:

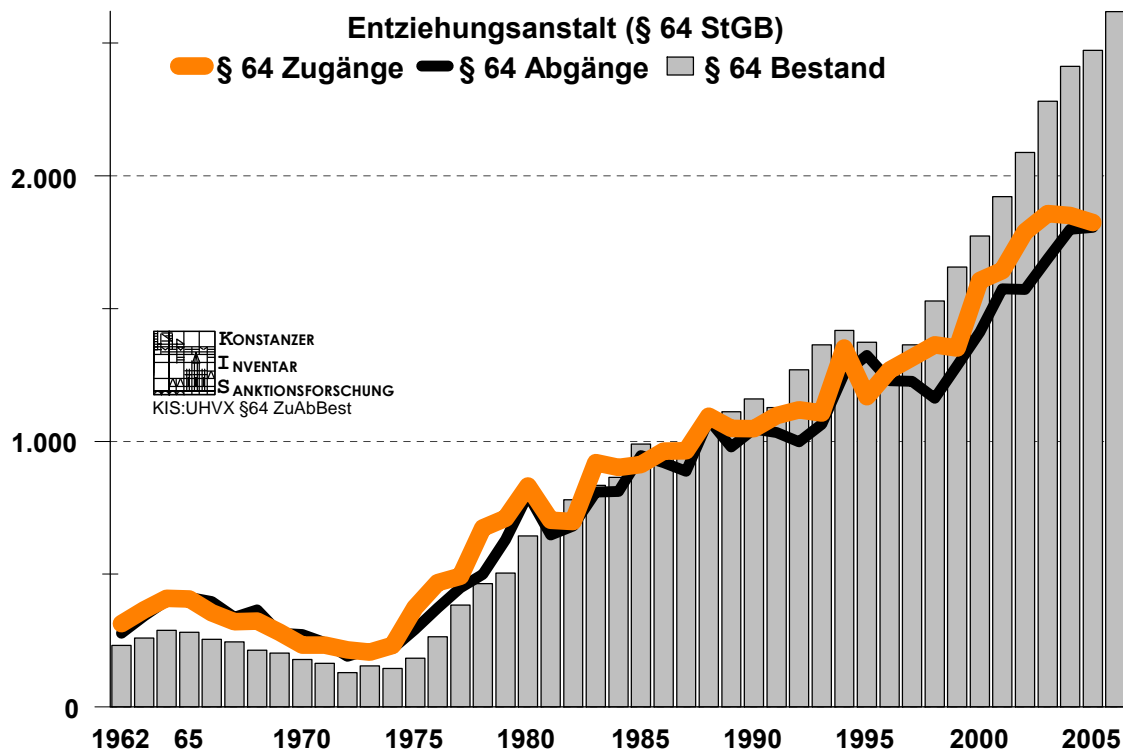
	Psychiatrisches Krankenhaus										
	1962	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2006
Zugänge § 63 StGB	721	669	569	714	534	563	710	881	788	991	
Abgänge § 63 StGB	577	585	820	771	844	565	733	776	545	734	
Bestand § 63 StGB	3.901	4.413	4.222	3.494	2.593	2.472	2.489	2.902	4.098	5.640	5.917

Anmerkung: § 63 ohne einstweilige Unterbringung gem. § 126a StPO.
Aktualisierte Bundesergebnisse; Rheinland-Pfalz 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1998.

Datenquellen: **Zugang und Abgang:** Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie A. Bevölkerung und Kultur. Reihe 9: Rechtspflege III. Strafvollzug 1962, III. Tab. 1; 1963-1965, Tab. 8; 1966-1974, Tab. 10; 1975, Tab. 10.1.
Rechtspflege. Fachserie 10: Reihe 4, Strafvollzug 1976 Tab. 10.1; 1977-1982, Tab. 9.1; 1983-1984, Tab. 8.1; 1985-1989, Tab. 7.1.
Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4.2, Strafvollzug 1990-1992, Tab. 2.1; 1993-2002, Tab. 2.
seit 2003 Fachserie 10. Reihe 1, Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege, Tab. 4.4.

Bestand zum Stichtag 31.3.: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie A. Bevölkerung und Kultur. Reihe 9: Rechtspflege III. Strafvollzug 1962, III. Tab. 2; 1963, 1965, Tab. 9; 1966-1974, Tab. 11; 1975, Tab. 10.2.
Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4, Strafvollzug 1976 Tab. 10.2; 1977-1982, Tab. 9.2; 1983-1984, Tab. 8.2; 1985-1989, Tab. 7.2.
Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4.2, Strafvollzug 1990, Tab. 2.2.
seit 1991 Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 4.1, Tab. 6.

Schaubild 7: In einer Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres)
Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin

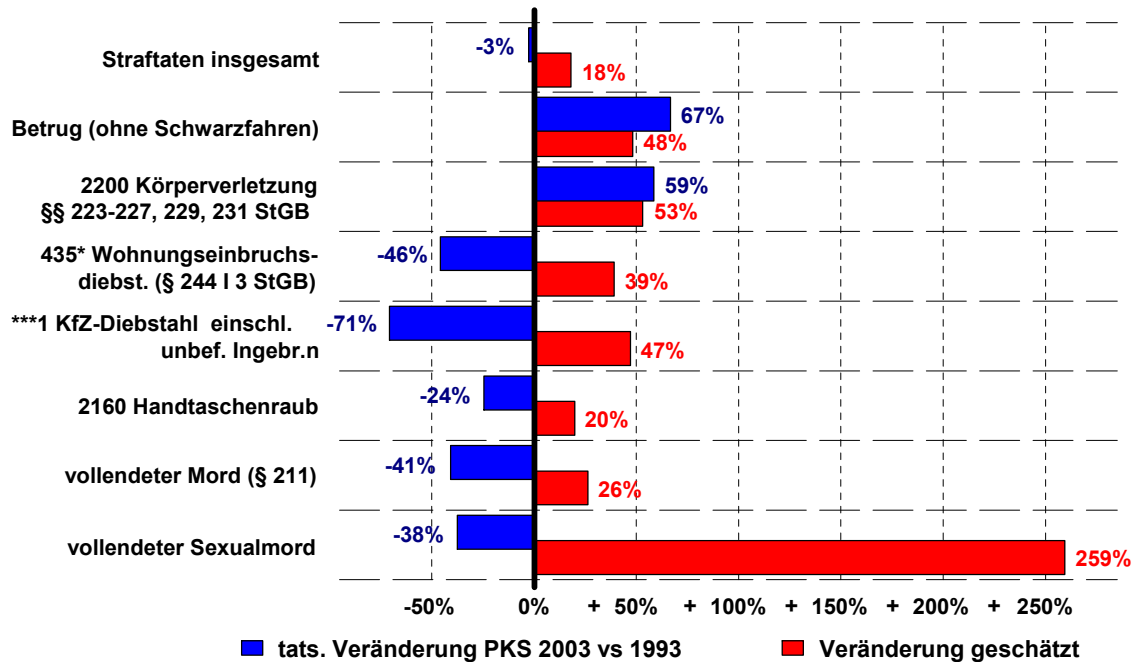


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 7:

	Entziehungsanstalt										
	1962	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2006
Zugänge § 64 StGB	314	406	233	374	832	913	1.048	1.168	1.606	1.824	
Abgänge § 64 StGB	277	412	273	292	799	947	1.046	1.324	1.412	1.806	
Bestand § 64 StGB	232	281	179	183	644	990	1.160	1.373	1.774	2.473	2.619

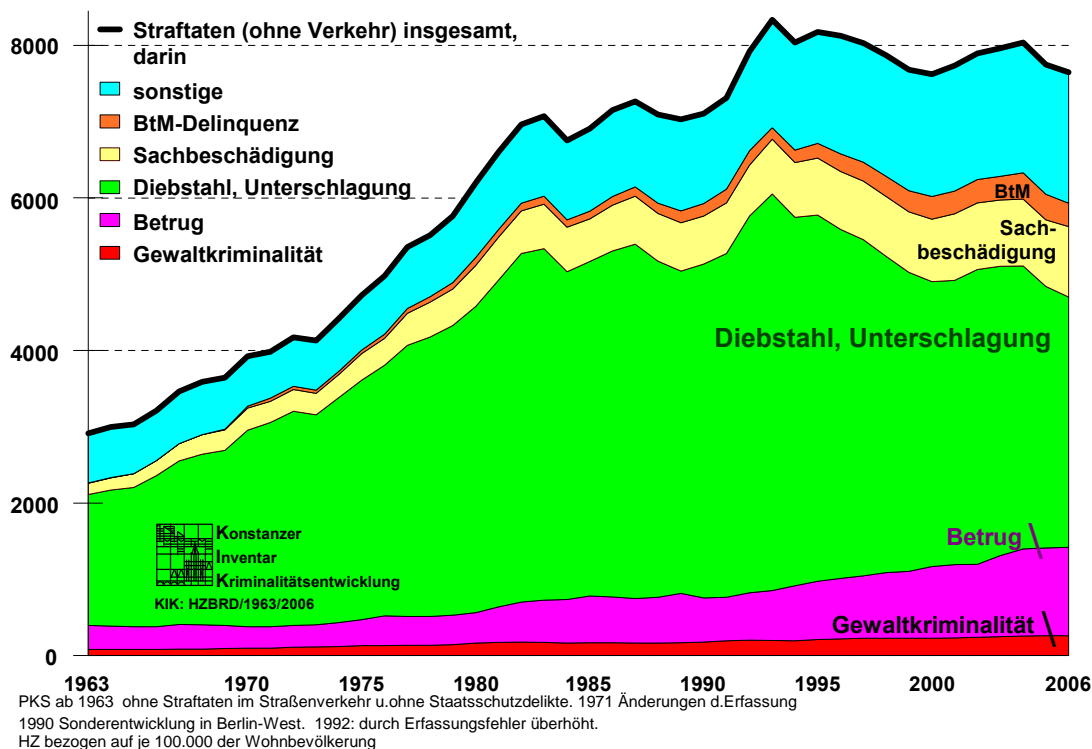
- Datenquellen:**
- Zugang und Abgang:** Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie A. Bevölkerung und Kultur. Reihe 9: Rechtspflege III. Strafvollzug 1962, III. Tab. 1; 1963-1965, Tab. 8; 1966-1974, Tab. 10; 1975, Tab. 10.1. Rechtspflege. Fachserie 10: Reihe 4, Strafvollzug 1976 Tab. 10.1; 1977-1982, Tab. 9.1; 1983-1984, Tab. 8.1; 1985-1989, Tab. 7.1. Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4.2, Strafvollzug 1990-1992, Tab. 2.1; 1993-2002, Tab. 2. seit 2003 Fachserie 10. Reihe 1, Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege, Tab. 4.4.
- Bestand zum Stichtag 31.3.:** Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie A. Bevölkerung und Kultur. Reihe 9: Rechtspflege III. Strafvollzug 1962, III. Tab. 2; 1963, 1965, Tab. 9; 1966-1974, Tab. 11; 1975, Tab. 10.2. Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4, Strafvollzug 1976 Tab. 10.2; 1977-1982, Tab. 9.2; 1983-1984, Tab. 8.2; 1985-1989, Tab. 7.2. Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4.2, Strafvollzug 1990, Tab. 2.2. seit 1991 Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 4.1, Tab. 6.

Schaubild 8: Entwicklung der Kriminalität von 1993 – 2003 in der Polizeilichen Kriminalstatistik und nach Einschätzung der Bevölkerung



Datenquelle: Pfeiffer, Christian; Windzio, Michael; Kleimann, Matthias: Die Medien, das Böse und wir, MSchrKrim 2004, S. 417, Tab. 1.

Schaubild 9: Entwicklung der Gesamthäufigkeitszahl polizeilich registrierter Fälle, Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 9:

Absolute Zahlen	1965	1975	1985	1995	2005	2006
Fälle insgesamt	1.789.319	2.919.390	4.215.451	6.668.717	6.391.715	6.304.223
BtMG (Rauschgiftdelikte) (SZ 7300)	1.003	29.805	60.941	158.477	276.740	255.019
Sachbeschädigung (SZ 6740)	107.236	213.746	342.309	607.909	718.405	761.117
Diebstahl, Unterschlagung (SZ ****, 5300)	1.076.646	1.942.587	2.677.018	3.916.046	2.830.981	2.705.402
Betrug (SZ 5100)	177.343	209.841	372.196	623.182	949.921	954.277
Gewaltkriminalität (SZ 8920)	45.889	80.699	102.967	170.170	212.832	215.471
Häufigkeitszahlen (pro 100.000 Einwohner)						
Fälle insgesamt	3.030,7	4.721,5	6.908,8	8.178,6	7.747,5	7.647,2
BtMG (Rauschgiftdelikte) (SZ 7300)	1,7	48,2	99,9	194,4	335,4	309,3
Sachbeschädigung (SZ 6740)	181,6	345,7	561,0	745,5	870,8	923,3
Diebstahl, Unterschlagung (SZ ****, 5300)	1.823,6	3.141,7	4.387,5	4.802,7	3.431,5	3.281,7
Betrug (SZ 5100)	300,4	339,4	610,0	764,3	1.151,4	1.157,6
Gewaltkriminalität (SZ 8920)	77,7	130,5	168,8	208,7	258,0	261,4

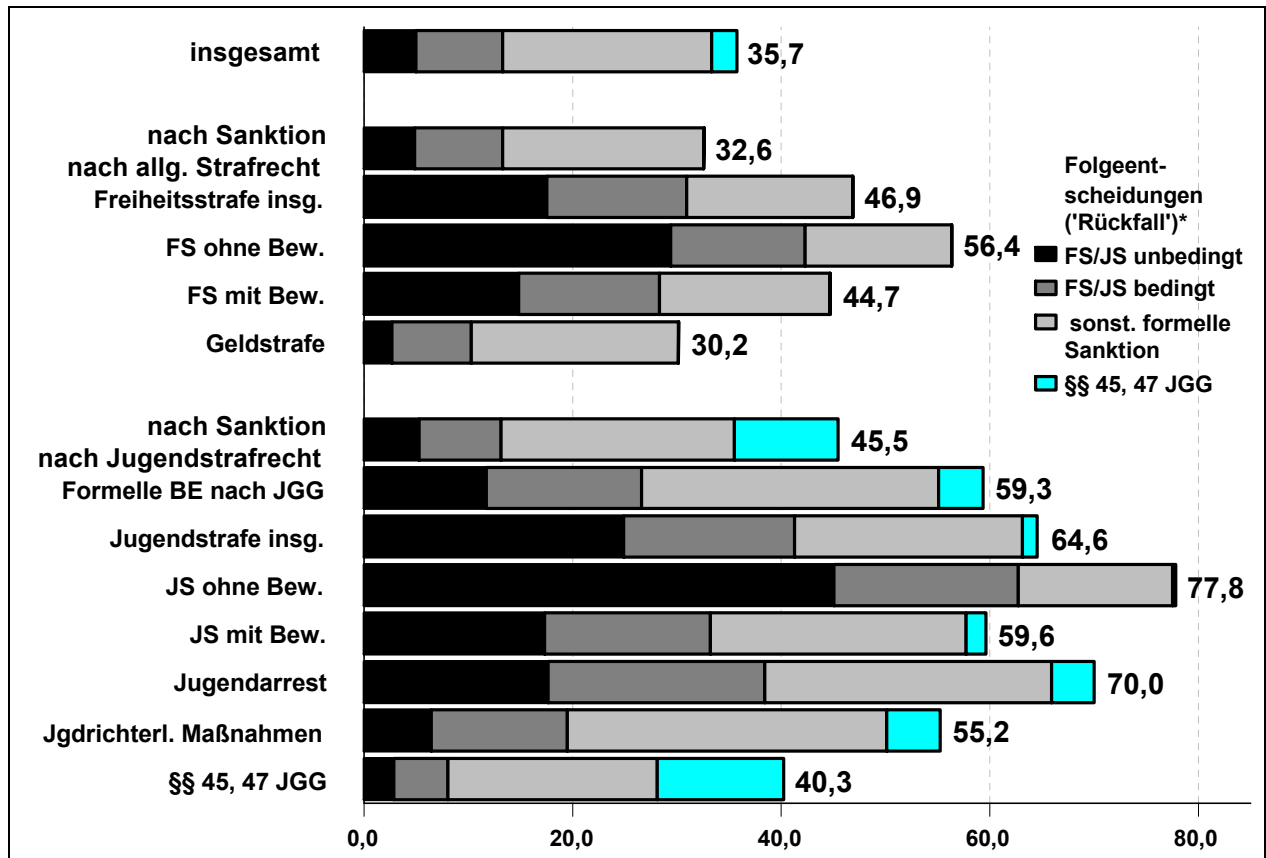
Legende:

SZ: Schlüsselzahl der PKS

Gesamthäufigkeitszahl bzw. Häufigkeitszahl: Zahl der polizeilich registrierten Fälle pro 100.000 Einwohner.

Datenquelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1963 .. 2006.

Schaubild 10: Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 10:

Bezugsentscheidungen (BE)		Rückfall *		Schwerste Folgeentscheidung ** (in % der jew. Rückfallentscheidungen)			
		insgesamt	in % der jew. Bezugs- entscheid- ung-	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				Unbe- dingt	bedingt		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
BE insgesamt	946.107	337.853	35,7	13,9	23,3	56,1	6,8
Formelle BE nach allgemeinem Strafrecht	717.758	234.059	32,6	14,9	25,9	59,1	0,1
Freiheitsstrafe insg.	105.011	49.205	46,9	37,4	28,6	34,0	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	19.551	11.028	56,4	52,1	22,9	24,9	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	85.460	38.177	44,7	33,2	30,2	36,6	0,0
Geldstrafe	612.747	184.854	30,2	8,9	25,2	65,8	0,1
Formelle BE nach Jugendstrafrecht	62.254	36.907	59,3	19,8	25,1	48,0	7,2
Jugendstrafe insg.	11.941	7.715	64,6	38,5	25,4	33,8	2,2
Jugendstrafe ohne Bew.	3.265	2.541	77,8	57,9	22,7	19,0	0,4
Jugendstrafe mit Bew.	8.676	5.174	59,6	29,0	26,7	41,1	3,2
Jugendarrest	9.610	6.726	70,0	25,2	29,7	39,3	5,8
Jugendrichterl. Maßnahmen	40.701	22.464	55,2	11,7	23,6	55,5	9,3
Jugendstrafrechtliche Diversions (§§ 45, 47 JGG)	166.093 ²⁾	66.886	40,3	7,1	12,9	49,8	30,1

Legende:

- 1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.
- 2) Berichtigte Zahl, die gegenüber der Übersichtstabelle 4.3a (Jehle, Heinz und Sutterer, 2003) die sonstigen Entscheidungen ausschließt. Die Größenordnungen bleiben erhalten.

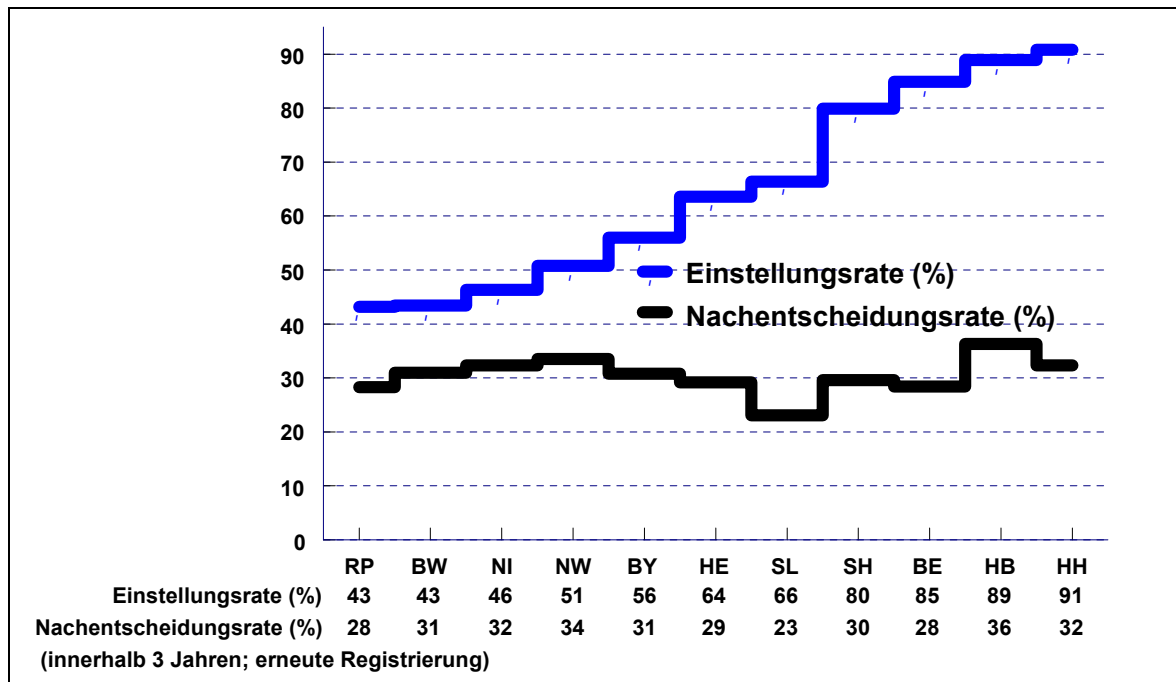
Lesehilfe (am Beispiel von Zeile 1):

* Von den insgesamt 946.107 Personen, die 1994 entweder zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen worden waren (Sp. 2), wurden 337.853 (Sp. 3) (=35,7%) (Sp. 4) rückfällig.

** Von diesen, innerhalb von vier Jahren erneut im BZR registrierten 337.853 Personen (Sp. 3) waren 13,9% (Sp. 5) zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden.

Datenquelle: Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter [unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess]: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003, Übersichtstabelle 4.1.a, S. 121, 4.3.a, S. 123.

Schaubild 11: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsrate (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern. Jugendliche des Geburtsjahrgangs 1961 mit Eintragungen im Bundeszentralregister

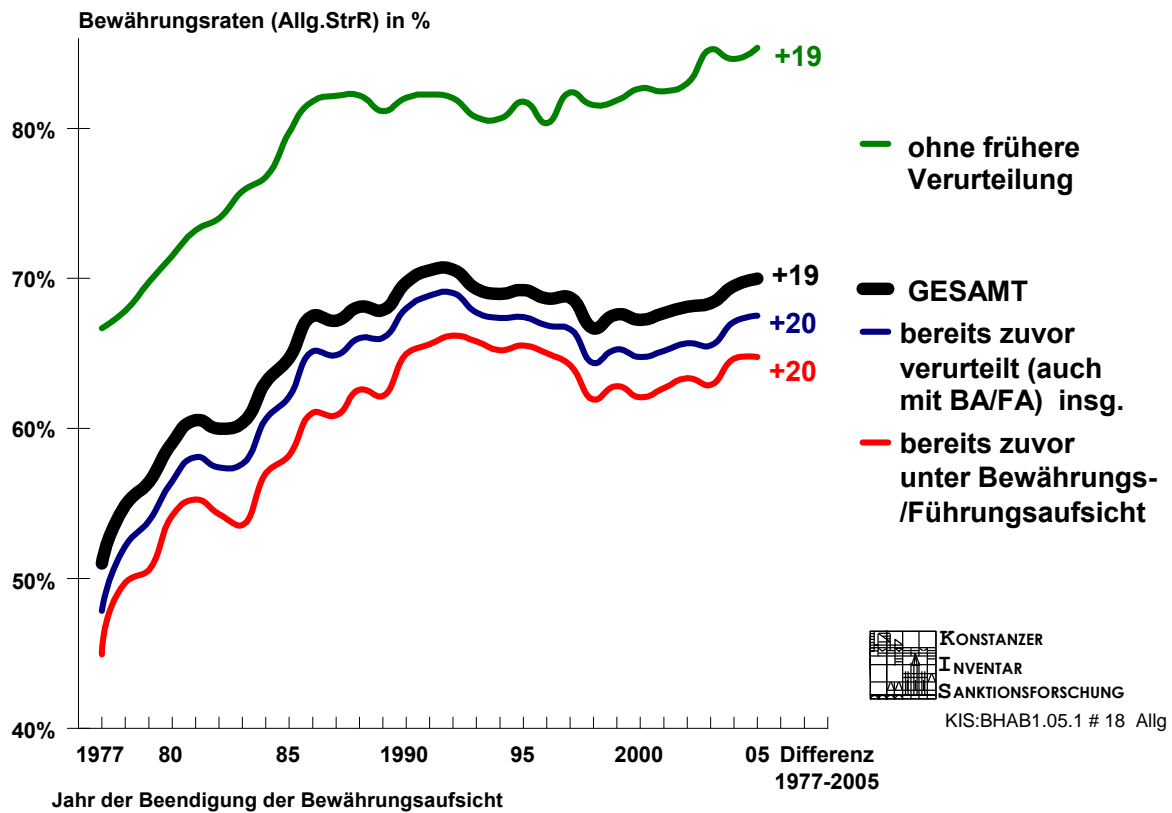


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 11:

Land	Sanktionierte insg.	Bezugsentscheidung informell		Mindestens eine Nachentscheidung nach Erstentscheidung				Prognostischer Gewinn (inform. vs. formell)
	N	n	in % der Sanktionierten	informell		formell		
				n	%	n	%	
Rheinland-Pfalz	1.727	746	43,2	181	24,3	307	31,3	7,0
Baden-Württemberg	4.020	1.745	43,4	469	26,9	777	34,2	7,3
Niedersachsen	4.149	1.921	46,3	564	29,4	775	34,8	5,4
Nordrhein-Westfalen	10.061	5.107	50,8	1.480	29,0	1.892	38,2	9,2
Bayern	4.610	2.580	56,0	709	27,5	713	35,1	7,6
Hessen	2.533	1.612	63,6	404	25,1	335	36,4	11,3
Saarland	688	457	66,4	85	18,6	74	32,0	13,4
Schleswig-Holstein	1.724	1.377	79,9	353	25,6	157	45,2	19,6
Berlin	1.686	1.431	84,9	359	25,1	120	47,1	22,0
Bremen	584	519	88,9	174	33,5	38	58,5	24,9
Hamburg	878	797	90,8	235	29,5	49	60,5	31,0
insgesamt	32.660	18.292	56,0	5.013	27,4	5.237	36,4	9,0

Datenquelle: Storz, Renate: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1992. S. 155, Tab. 11, S. 176, Tab. 19, S. 180, Tab. 20.

Schaubild 12: Bewährungsraten (allgemeines Strafrecht) nach Strafaussetzung zur Bewährung.
 Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1992 mit Gesamtberlin und ohne Hamburg.



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 12:

Beendete Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht ¹⁾ nach allgemeinem Strafrecht									
Jahr ²⁾	insgesamt	Beendete Unterstellungen, abgeschlossen mit Bewährung ³⁾		Bei den Bewährungsaufsichten, die beendet wurden durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) waren die Probanden im Zeitpunkt der Straftat bereits früher					
				nicht verurteilt		verurteilt		unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
		insg.	Bew. Rate	insg.	Bew. Rate	insg.	Bew. Rate	insg.	Bew. Rate
1977	10.111	5.156	51,0	1.699	66,7	8.412	47,8	4.232	44,9
1980	15.387	9.085	59,0	2.622	71,5	12.765	56,5	6.991	54,2
1985	21.978	14.216	64,7	3.212	79,7	18.766	62,1	10.939	58,2
1990	27.686	19.304	69,7	3.402	82,0	24.284	68,0	15.152	65,0
1995	29.498	20.421	69,2	3.690	81,8	25.808	67,4	18.348	65,5
2000	34.588	23.255	67,2	4.791	82,7	29.797	64,8	20.906	62,1
2001	35.823	24.249	67,7	5.211	82,5	30.612	65,2	21.504	62,7
2002	36.737	25.022	68,1	5.170	83,0	31.567	65,7	22.288	63,3
2003	36.666	25.061	68,3	5.237	85,3	31.429	65,5	21.941	62,9
2004	41.095	28.562	69,5	5.602	84,6	35.493	67,1	24.997	64,6
2005	40.059	28.033	70,0	5.525	85,4	34.534	67,5	24.211	64,7
Differenz der Bewährungsraten 1997 - 2005			19,0		18,7		19,7		19,8

Legende:

Seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg. 1995 Niedersachsen: Ergebnisse aus 1994; 2003-2005 Schleswig-Holstein: Ergebnisse aus 2002.

- 1) Nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern; auch mehrfache Unterstellungen eines Probanden. Ohne Unterstellungen, die durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendet wurden.
- 2) Jahr der Beendigung der Bewährungsaufsicht.
- 3) Straferlass, Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik. Seit 1992 Tabellen RB 30.H und RB 40 H (unveröffentlichte Daten des Statistischen Bundesamtes).